

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Mittwoch, 13.05.2015

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/4

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 4a Absatz 2, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem Grundstück voraus.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 7 a Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 b Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet der Stadt mit 775,00 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.007,5 m²) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt III Gebührenerhebung

§ 9 Grundsatz

Sofern ein Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) vorliegt, werden Grundgebühren erhoben. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage werden Einleitungsgebühren erhoben. Bei Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage für die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen mit Anbindung an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage werden Klärgebühren erhoben.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet:

a) für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbständige Wohneinheit gilt,

b) für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler.

(2) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 8,25 €/Monat.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 2,5 m ³ /h	8,25 €/Monat
mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 10 m ³ /h	16,50 €/Monat
mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 60 m ³ /h	49,50 €/Monat
mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 150 m ³ /h	123,75 €/Monat
mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 250 m ³ /h	206,25 €/Monat
mit einen Nenndurchfluss bis Qn= 400 m ³ /h	330,00 €/Monat

(5) Für Grundstücke/Wohneinheiten mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, aber ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und ohne anderweitige Wassergewinnung/Wassernutzung wird keine Grundgebühr erhoben. Das ist z. B. dann der Fall, wenn keine Trinkwassermesseinrichtung (Wasserzähler) oder keine Verbindung zur öffentlichen Versorgungsleitung und kein Brunnen oder Zisterne vorhanden sind.

(6) Besitzt ein gewerblich genutzter oder sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteil keinen separaten Wasserzähler, so wird bezogen auf vergleichbare Gewerbe nach Art und Umfang des Gewerbes hinsichtlich der Zählergröße die Grundgebühr gem. § 10 Abs. 4 festgelegt.

§ 11 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, die in die öffentliche Kanalisation gelangt.

(2) Als im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 15) in die öffentliche Kanalisation gelangte Schmutzwassermenge gilt

a) bei öffentlicher Wasserversorgung die der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassermenge,

b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und

c) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

Berechnungseinheit für diese Einleitungsgebühr ist ein Kubikmeter des jeweils verwendeten Wassers.

(3) Die Frischwassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler gemessen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermengen aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassermengen hat der Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn auf solche Messeinrichtung verzichtet wird, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden. Die Wassermengen können geschätzt werden, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3a) Ist die vor dem Grundstück vorhandene öffentliche Kanalisation bezüglich der aufnehmbaren Schmutzfracht aus technischen Gründen nur insoweit nutzbar, dass ausschließlich vorgeklärtes Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, so gilt die Einleitgebühr unter § 11 Abs. 6a. Eine Klärgebühr wird nicht erhoben.

(3b) Wird die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 3 Abs. 3c der Abwasserbeseitigungssatzung versagt und ein unmittelbares Zuführen in die Kläranlage gefordert, gilt der Gebührensatz nach § 11 Abs. 6b. Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Abs. 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren gemäß einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahreszeitraums innerhalb zweier Monate einzureichen. Für den Nachweis gilt § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 sinngemäß. Ergibt die Prüfung des Antrages, dass der nach Abzug der absetzbaren Menge verbleibende Schmutzwasseranfall, der zur Festsetzung der Einleitungsgebühr herangezogen wird, erheblich vom durchschnittlichen Schmutzwasseranfall, bezogen auf das Entsorgungsgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), abweicht, ist zur weiteren Bearbeitung des Antrages eine Besichtigung der Wasserversorgungseinrichtungen des Grundstückes erforderlich. Von den Abgabepflichtigen können zum Nachweis der nicht eingeleiteten und abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern der Nachweis durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht wird, muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

(5) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten, überbauten und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage gelangt, bemessen. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Quadratmeter (m²). Die zur Berechnung heranzuziehende Grundstücksfläche wird nach ihrer Versiegelungsart unterschieden. Folgende Abflussbeiwerte (ABW) werden zugrunde gelegt und gehen als Faktor in die Berechnung ein.

Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Dachbegrünung	0,50
Asphaltdecken	0,90
Betondecken	0,80
Betonplatten	0,60
Pflaster	0,60
Ökopflaster	0,50

(6) Die Einleitungsgebühr beträgt

a) für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird **2,24 €/m³**

Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4, letzter Satz, Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

b) für Schmutzwasser nach § 11 (3b) **2,00 €/m³**,

c) für Niederschlagswasser **1,14 €/m²**,

d) für, aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser **2,33 €/m³**

§ 12 Klärgebühr

(1a) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer abflusslosen Sammelgrube wird nach der der zentralen Kläranlage zugeführten Menge im Abrechnungszeitraum bemessen.

(b) Die Klärgebühr für die Behandlung des Inhaltes aus einer Kleinkläranlage mit Verrieselung, direkter Anbindung über einen privaten Kanal an ein Gewässer oder mit Anbindung an die öffentliche Abwasserkanalisation, sofern diese technisch in der Lage ist das nichtvorgeklärte Abwasser aufzunehmen, wird nach der Menge des angelieferten Anlageninhaltes bemessen. Grundlage der Gebührensatzung bildet die im Auftragsformular des jeweiligen Abfuhrunternehmens bestätigte Menge des Anlageninhaltes.

(2) Die Klärgebühr beträgt:

a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) **2,00 €/m³**

b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach § 12 (b) **58,39 €/m³**

(3) Die durch die Abfuhrunternehmen ausgestellten Lieferscheine sind durch den Grundstückseigentümer mindestens zwei Jahre zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abfuhr aufzubewahren.

§ 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen trägt die Gebühren des in die öffentliche Kanalisation gelangten Niederschlagswassers, soweit gesetzlich möglich. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung mit Schlussablesung auf den neuen Verpflichteten über. Die

Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung und für die Grundgebühr geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

Für Grundstücke, die noch nicht an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. wurden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die dezentrale Entsorgung für das Grundstück bereitgestellt wurde.

Erfolgt der tatsächliche Anschluss an die Kanalisation vor dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Einleitgebühr Niederschlagswasser im selben Monat. Erfolgt der Anschluss an die Kanalisation nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die Einleitgebühr Niederschlagswasser ab dem 1. des Folgemonats. Für die Einleitgebühr Schmutzwasser und die Einleitgebühr Niederschlagswasser beginnt die Gebührenpflicht mit dem Datum des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und für die Berechnung der Einleitgebühr gilt der Trinkwasserzählerstand an diesem Tag. Im Übrigen gelten § 20 und § 21 Abs. 2 der Abwasserabgabensatzung.

§ 15 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Sobald die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschuld entsteht

a) in den Fällen der §§ 10 und 11 (Grund- und Einleitungsgebühren) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Auf die künftige Gebührenschuld werden angemessene Vorausleistungen verlangt. Es gilt § 16 der Abwasserabgabensatzung.

b) in den Fällen des § 12 Abs. 1a (abflusslose Sammelgrube) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

c) in den Fällen des § 12 Abs. 1b (Kleinkläranlagen) jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3a.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres und dann jeweils am 30.05., 30.07. und 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) in Höhe von einem Fünftel der zu erwartenden Gesamtgebühr durch Bescheid festgesetzt. Dabei wird der Vorjahresverbrauch Trinkwasser bzw. der durchschnittliche Wasserverbrauch berücksichtigt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Durchschnittswerten ermittelt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen entsprechend dem zuletzt festgesetzten Betrag zu entrichten.

(4) Die Abwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 1a und 1b wird die Klärgebühr nach Ablauf eines jeden Quartals durch Bescheid festgesetzt.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Entstehen und Höhe des Erstattungsanspruches

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung einschließlich Revisionsschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind nach tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 18 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 Erstattungspflichtige

(1) Erstattungsspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides einzureichen.

§ 20 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten, insbesondere die Mitarbeiter der AbS GmbH können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 20 Abs. 1 zur Aus-